

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 236-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.897

Eingereicht am: 09.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Lösung durchzusetzen oder vorzuschlagen, damit ein «Vermögensverzicht» bei der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen nicht dazu führen kann, dass die Sozialhilfe anschliessend ausfinanzieren muss
2. hierbei zu prüfen, ob die Verwandtenunterstützungspflicht bei jeglichem Vorbezug von Erbteilen im Kanton Bern strenger geregelt wird
3. hierbei zu prüfen, ob eine Schenkung, ein Übertrag oder ein Kauf von Eigentum im Kanton Bern mindestens zu gültigen Verkehrswerten zu erfolgen hat, da diese Werte bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen dem Vermögen auch bei einem Verzicht angerechnet werden

Begründung:

Sozialhilfemissbrauch beschränkt sich nicht bloss auf vielzitierte Umstände, dass z. B. Bezügerinnen und Bezüger eine Untervermietung nicht angeben, einen Verdienst durch eine Arbeitsstelle nicht korrekt ausweisen oder sich gegen eine Reintegration in das Erwerbsleben durch Nichtkooperation stemmen. Sozialhilfemissbrauch oder zumindest eine Verletzung des Rechtsempfin-

dens geschieht aus Sicht der Einreichenden auch bei Vermögensverzicht von älteren Menschen, der die Sozialdienste im Kanton Bern immer wieder beschäftigt.

Immer öfter kommt es vor, dass vermögende Menschen ihr Eigentum durch einen Übertrag, eine Schenkung oder einen Verkauf unter den Verkehrswerten an mögliche Erben oder Dritte verschreiben lassen. Dieser sogenannte «Vermögensverzicht» hat Einfluss auf die Berechnung von Ergänzungsleistungen, sollten diese zur Finanzierung der laufenden Ausgaben (zum Beispiel bei einem Pflegeheimaufenthalt) auf Gesuch hinzugezogen werden müssen. Wenn eine Person auf Vermögenswerte verzichtet (Erbvorbezug, Schenkung, Verkauf zu einem Vorzugspreis usw.), so hat dies auf die Zusatzleistungsberechnung einen Einfluss. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, wie viele Jahre die Übertragung der Vermögenswerte zurückliegt. Wird ein Verzicht festgestellt, muss das Vermögen so angerechnet werden, wie wenn es noch vorhanden wäre. Allerdings wird eine Amortisation von jährlich 10 000 Franken zugestanden.

Verschenkt somit eine Person ihr Haus, das einen Verkehrswert von 500 000 Franken hatte, zehn Jahre vor Einzug in ein Pflegeheim, so werden zur Vermögensberechnung der EL immer noch 400 000 Franken an Vermögen angerechnet, das aber faktisch oder liquid nicht vorhanden ist. Um unter die Freibetragsgrenze für den EL-Bezug von 60 000 Franken Vermögen zu kommen, wären somit weitere 34 Jahre an Amortisation notwendig.

Wenn die Ergänzungsleistungen die Differenz von höheren Ausgaben zu Einnahmen wie AHV, Pensionskasse und Krankenkasse nicht übernehmen und diese Differenz auch nicht (freiwillig) von Verwandten übernommen wird, so kann die Sozialhilfe angerufen werden. Diese ist per Gesetz verpflichtet, die wirtschaftliche Deckungslücke der Antragstellerinnen und Antragsteller mittels Sozialhilfe zu entrichten.

Die Sozialdienste klären hierbei die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss ZGB ab:

Art. 328 ¹ Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Massgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr. Unterstützungspflichtig ist (bloss), wer ein steuerbares Einkommen inkl. Vermögensverzehr von über 120 000 Franken pro Jahr (Verheiratete: 180 000 Franken) erzielt. Ein Vermögensvorbezug oder eine (teilweise) Schenkung von Vermögenswerten unter den Verkehrswerten werden bei der Verwandtenunterstützungspflicht nicht sonderlich berücksichtigt.

Somit kommt es heute vor, dass Rentnerinnen und Rentner durch die Sozialhilfe und damit durch die Allgemeinheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler finanziell unterstützt werden, obschon Vermögen vorhanden ist oder zumindest vorhanden war.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat